

2. Studiengebühren für ein Zweitstudium

Ab dem Wintersemester 2017/18 müssen Studierende für ein Zweitstudium voraussichtlich **650 € pro Semester** (1.300 € pro Jahr) Studiengebühren bezahlen. Das Erststudium, einschließlich des Masterabschlusses und einer Promotion, bleibt studiengebührenfrei!

2.1 Wer unterliegt der Studiengebührenpflicht?

Studierende, die ein zweites oder ein weiteres Bachelor- oder Masterstudium in Baden-Württemberg aufnehmen, sind ab dem Wintersemester 2017/18 studiengebührenpflichtig.

Die Studiengebührenpflicht entsteht mit Beginn des Semesters, das auf das Datum des Abschlusszeugnisses des jeweils ersten Bachelor- oder Masterabschlusses folgt. Erst **wenn ein Studiengang erfolgreich abgeschlossen ist**, wird das zweite Bachelor- oder Masterstudium für die (Rest-)Studiendauer studiengebührenpflichtig.

2.2 Wer kann von der Studiengebührenpflicht für ein Zweitstudium auf Antrag befreit werden?

- Studierende während einer **Beurlaubung**, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
- Studierende während eines **praktischen Studiensemesters** nach § 29 Abs. 3 S. 2 Landeshochschulgesetz,
- Studierende mit einer erheblich **studienerschwerenden Behinderung** im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

2.3 Rückerstattung

Studiengebührenpflichtige, die sich **innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn** mit sofortiger Wirkung exmatrikulieren, erhalten die bereits bezahlte Studiengebühr erstattet.

2.4 Exkurs: Semesterbeitrag

Zusätzlich zu den Studiengebühren fällt für alle Studierende jedes Semester der Semesterbeitrag von 147,50 € an (Verwaltungskostenbeitrag: 70€ und Studierendenwerksbeitrag: 77,50€). Dieser ist erstmals zur Immatrikulation und anschließend jedes Semester im Zuge der Rückmeldung fällig.

Der Semesterbeitrag muss auch bei einer Ausnahme oder Befreiung der Studiengebührenpflicht gezahlt werden!